OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652069/7/MK/GSc

Datum:
Linz, 6. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des A K, vertreten durch H N W Rechtsanwälte OG, X X, X L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 14.04.2021, GZ: BHUUVerk-2021-76185/19-Stu, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 14.04.2021, GZ: BHUUVerk-2021-76185/19-Stu, wurde A K (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von vier Monaten, gerechnet ab 16.02.2021, entzogen sowie ein Verkehrscoaching angeordnet. Gleichzeitig wurde auch eine allenfalls bestehende (Nicht-)EWR-Lenkberechtigung für denselben Zeitraum entzogen.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Bf am 16.02.2021 um 16:45 Uhr mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von zumindest 0,56 mg/l beim Ausparken einen Verkehrsunfall mit Sachschaden (Bruch der rechten Rückstrahlerverglasung eines abgestellten Fahrzeugs) verursacht sowie daran anschließend Fahrerflucht begangen habe und daher nicht (mehr) verkehrszuverlässig iSd § 7 FSG sei. Unter Berücksichtigung der Verwerflichkeit von Alkoholdelikten und aus Aspekten der Verkehrssicherheit könne mit der Mindestentziehungsdauer (§ 26 Abs. 1 Z 2 FSG) nicht das Auslangen gefunden werden, weshalb die Dauer der Entziehung mit vier Monaten festgelegt wurde. Das Verkehrscoaching sei nach § 24 Abs. 3 FSG vorzuschreiben gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 26.04.2021, in der – nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheids, in eventu die Abänderung des angefochtenen Bescheids dahingehend, dass die Lenkberechtigung nur für die Mindestdauer entzogen werde, beantragt wurde.

Dazu wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass der Bf – trotz Alkoholisierung – den Geschehnissen um sein Fahrzeug beim Ausparken volle Aufmerksamkeit gewidmet habe, den Schaden jedoch weder akustisch noch visuell bemerken hätte können. Im Hinblick auf die erstmalige Übertretung nach dem FSG, die nicht vorliegende Gefährlichkeit durch die Alkoholisierung sowie die mangelnde subjektive Tatseite bezüglich Sachschaden und Fahrerflucht sei die Entziehung jedenfalls auf die Mindestdauer herabzusetzen.

I.3. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 30.04.2021 die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 21.05.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der Bf persönlich mit

seiner rechtsfreundlichen Vertretung sowie ein Vertreter der belangten Behörde erschienen sind. Im Rahmen der Verhandlung wurden die Umstände betreffend den Auspark-Vorgang erörtert sowie die – auch schon im verwaltungsbehördlichen Verfahren vernommene – Zeugin zu ihren Wahrnehmungen dazu befragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt sowie mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21.05.2021.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat am 16.02.2021 um 16:45 Uhr mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von zumindest 0,56 mg/l einen PKW der Marke O (weißer Kastenwagen) mit dem behördlichen Kennzeichen „XX-XXXXX“ am Stadtplatz in X S gelenkt. Er hat dabei im Zuge des Ausparkens, im Rückwärtsfahren, mit dem Heck des gegenständlichen Fahrzeugs den vor dem Objekt S X, X S, abgestellten PKW der Marke F mit dem behördlichen Kennzeichen „XX-XXXXX“ touchiert und damit an jenem geparkten Auto einen Sachschaden in Form des Bruchs der rechten Rückstrahlerverglasung verursacht. Anschließend daran, nach dem Auspark-Vorgang, hat der Bf die Unfallstelle ohne weiteres verlassen und auf die Zeugin, die ihm nach dem Unfall kurz nachgelaufen ist, um ihm zum Anhalten zu bewegen, nicht reagiert. Der Bf hat auch die nächste Polizeidienststelle vom Unfall nicht verständigt.

Die Fenster des vom Bf gelenkten Fahrzeugs waren zum Unfallzeitpunkt geschlossen, das Radio auf Zimmerlautstärke eingestellt. Das Unfallgeräusch war außerhalb des Fahrzeugs deutlich wahrnehmbar.

Der Laderaum des vom Bf gelenkten Fahrzeugs verfügt über keine durchsichtigen Flächen. Das Fahrzeug ist mit einer Anhängerkupplung ausgestattet, der Fahrer befindet sich in einer erhöhten Sitzposition.

Der Bf hat das angeordnete Verkehrscoaching bereits absolviert.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln. Der festgestellte Alkoholgehalt der Atemluft sowie die Verursachung des gegenständlichen Verkehrsunfalls mit Sachschaden wurden vom Bf nicht bestritten.

Die Feststellung zur eindeutigen Wahrnehmbarkeit des Unfallgeräusches (zumindest) außerhalb des Fahrzeugs beruht auf den glaubwürdigen Aussagen der im Rahmen der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugin. Diese befand

sich zum Unfallzeitpunkt ca. 10 – 20 m entfernt, auf der gegenüberliegenden Straßenseite, und hat sich aufgrund eines Geräusches, das akustisch so klang, als sei etwas durch einen Anprall zerbrochen, dem Unfallgeschehen zugewandt und noch das Wegfahren des Fahrzeugs des Bf (weißer Kastenwagen) bemerkt. Es gab zu diesem Zeitpunkt keinen signifikanten Umgebungslärm, zumal der Stadtplatz in S nicht stark befahren ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt (auszugsweise):

„§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

[…]

Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

1. […]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. […]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(2) […]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;
2. […]

(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie

begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.
(5) [...]

Dauer der Entziehung

§ 25. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.
(2) [...]
(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. (1) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Wenn jedoch

1. auch eine der in § 7 Abs. 3 Z 4 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt, oder
2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat,

so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen.
Wenn jedoch eine der in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretungen vorliegt, so hat die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen. § 25 Abs. 3 zweiter Satz ist in allen Fällen sinngemäß anzuwenden.
(2) [...]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Nach § 24 Abs. 1 iVm. § 3 Abs. 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, die nicht mehr verkehrszuverlässig iSd § 7 FSG sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit u.a. die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1 par. cit.). Gemäß § 7 Abs. 1 gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

- die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird (Z 1), oder
- sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird (Z 2).

III.2.2. Derartige erwiesene bestimmte Tatsachen iSd § 7 Abs. 1 werden in § 7 Abs. 3 FSG demonstrativ aufgezählt, wobei sich die in Abs. 3 Z 1 bis 6 genannten Übertretungen nach der StVO bzw. dem FSG auf das Verhalten im Verkehr (§ 7 Abs. 1 Z 1) beziehen. Im vorliegenden Fall kommt eine Übertretung nach § 99 Abs. 1b StVO (§ 7 Abs. 3 Z 1 FSG) in Betracht, dessen Vorliegen mangels rechtskräftiger Bestrafung von der belangten Behörde (und nunmehr vom erkennenden Gericht) als Vorfrage nach § 38 AVG (iVm § 17 VwGVG) selbständig zu prüfen war bzw. ist (vgl. VwGH 26.04.2013, 2013/11/0015, mwN).

Nach § 99 Abs. 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung, wer in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt. Nach § 5 Abs. 1 StVO gilt der Zustand einer Person bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt. Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, hatte der Bf das gegenständliche Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von zumindest 0,56 mg/l gelenkt, weshalb der Bf das objektive Tatbild des § 99 Abs. 1b StVO erfüllt hat.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dazu hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050, mwN). Ein solches Vorbringen wurde nicht erstattet, zumal der Bf im gegenständlichen Verfahren auch nie bestritten hat, das Tatbild des § 99 Abs. 1b StVO sowohl in objektiver als auch subjektiver Hinsicht erfüllt zu haben.

Zusammengefasst hat die belangte Behörde im Rahmen ihrer Vorfragenbeurteilung zutreffend erkannt, dass der Bf eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1b StVO begangen hat, die gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG eine erwiesene bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 1 FSG darstellt.

III.2.3. Grundsätzlich ist eine solcherart bestimmte Tatsache in einem weiteren Schritt nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 FSG zu werten, um im Sinne einer Prognoseentscheidung beurteilen zu können, ob der Bf wegen seiner Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird und damit verkehrsunzuverlässig ist.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat jedoch in Fällen, für die bereits im Gesetz eine fixe bzw. eine Mindestentziehungsdauer normiert ist (u.a. § 26 Abs. 1 bis 3 FSG), schon die Verwirklichung einer bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs. 3 FSG zur Entziehung der Lenkberechtigung für die im Gesetz bestimmte (Mindest-)Dauer zu führen und eine Wertung iSd § 7 Abs. 4 FSG zu entfallen (vgl. VwGH 09.02.2021, Ra 2021/11/0020; 30.06.2016, Ra 2016/11/0099). Daraus ergibt sich, dass alleine schon mit dem gegenständlichen Vorliegen einer erwiesenen bestimmten Tatsache (§ 7 Abs. 3 Z 1 FSG) von der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf auszugehen und gemäß § 26 Abs. 1 FSG zumindest die einschlägige Mindestentziehungsdauer vorzuschreiben ist.

III.2.4. Gemäß § 26 Abs. 1 erster Satz FSG beträgt die Mindestentziehungsdauer im Falle der erstmaligen Übertretung nach § 99 Abs. 1b StVO einen Monat. Hat der Lenker bei Begehung dieser Übertretung jedoch einen Verkehrsunfall verschuldet, so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen (§ 26 Abs. 1 Z 2 FSG).

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass der Bf unter Alkoholeinfluss einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht hat. Dieser Umstand steht in objektiver Hinsicht außer Zweifel und wird vom Bf auch in subjektiver Hinsicht zugestanden (hat Sachschaden schon beglichen), wenngleich er ihn (auch) anderen Umständen zuschreibt (keine Rückfahrsensoren, Hindernisse vor Ort, etc.). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist aber jedes (Mit-)Verschulden an einem Verkehrsunfall – gleichgültig in welchem Ausmaß – als „Verschulden eines Verkehrsunfalls“ im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des FSG zu werten (VwGH 28. Juni 2001, 99/11/0265).

Im Lichte dieser Judikatur hat der Bf jedenfalls – bei Begehung der Übertretung nach § 99 Abs. 1b StVO – einen Verkehrsunfall verschuldet, weshalb gemäß § 26 Abs. 1 Z 2 FSG eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten vorzuschreiben ist.

III.2.5. Diese Mindestentziehungsdauer von drei Monaten darf dann überschritten werden, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit oder

Gefährlichkeit der strafbaren Handlung (§ 7 Abs. 4 FSG) die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des VwGH z.B. 19.08.2014, 2013/11/0038; 16.10.2012, 2009/11/0245). Ein solcher Umstand liegt auch dann vor, wenn der Betreffende zusätzlich zur Begehung eines Alkoholdelikts mit Verkehrsunfall – unabhängig vom Verschulden eines Unfalls – Fahrerflucht begangen hat (vgl. VwGH 20.07.2018, Ra 2018/11/0124).

Nach § 4 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 5 StVO besteht für einen Fahrzeuglenker, dessen Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang steht, eine Meldepflicht. Voraussetzung für diese Pflicht ist als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (vgl. VwGH 05.05.2017, Ra 2016/02/0036).

Wie unstrittig feststeht, hat der Bf durch das Ausparken unter Alkoholeinfluss einen Sachschaden verursacht und in weiterer Folge den Unfallort ohne weiteres verlassen sowie keine Verständigung an die nächste Polizeidienststelle erstattet.

Dazu wendet der Bf (in subjektiver Hinsicht) ein, dass er den Unfall bei der von ihm angewandten gehörigen Aufmerksamkeit (Blick in Rückspiegel und Seitenspiegel) nicht wahrnehmen hätte können. Der Unfall sei nicht bemerkbar gewesen, zumal der Laderaum seines Fahrzeugs keine durchsichtigen Flächen hat, er in einer erhöhten Sitzposition saß, mit einer niedrigen Geschwindigkeit ausparkte und die Anhängerkupplung, sofern diese unfallverursachend war, nicht sehen konnte. Ein allenfalls trotzdem eindeutig wahrnehmbares Unfallgeräusch, wie von der Zeugin behauptet, sei aufgrund der geschlossenen Fenster und des laufenden Radios auf Zimmerlautstärke nicht wahrnehmbar gewesen. Hätte der Bf den Unfall bemerkt, hätte er seinen gesetzlichen Pflichten auch entsprochen.

Mit diesem Vorbringen vermag der Bf nicht zu überzeugen. Vielmehr legt er dar, dass ihm insbesondere die objektiven Umstände der Alkoholisierung sowie des erschwerten Rückwärts-Ausparkens mit einem Kastenwagen bewusst waren und er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit Sachschaden erkennen hätte können. Zudem wäre es in Kenntnis dieser Tatsachen in der gehörigen Aufmerksamkeit gelegen, das Radio für den Zeitraum des Auspark-Vorgangs auszuschalten sowie die Fenster zu öffnen; auf diesem Wege hätte er jedenfalls das Anprallgeräusch gehört und Kenntnis vom Verkehrsunfall erlangt. Für die Annahme, dass der Bf nicht die gehörige Aufmerksamkeit aufgeboten hatte, spricht auch der Umstand,

dass er die ihm nachlaufende Zeugin, die ihn zum Anhalten bewegen wollte, beim Wegfahren von der Unfallstelle nicht wahrgenommen hat.

Der damit anzunehmenden Fahrerflucht steht gegenüber, dass sich der Bf in der seit der Tatbegehung verstrichenen Zeit wohlverhalten, den Sachschaden beglichen sowie das angeordnete Verkehrscoaching absolviert hat. Wiewohl ihm diese Umstände zu Gute zu halten sind, muss auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen werden, wonach Alkoholdelikte zu den schwersten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit zählen (VwGH 27.02.2004, 2002/11/0036; 20.04.2004, 2003/11/0143). Diese sind als besonders verwerflich anzusehen, zumal durch Alkohol beeinträchtigte Lenker eine hohe potenziale Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs darstellen, weil diese Lenker infolge ihrer herabgesetzten Konzentrations-, Beobachtungs-, Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit nicht in der Lage sind, die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen zufriedenstellend auszuüben und diese stark herabgesetzt werden.

Da es im gegenständlichen Fall neben dem Lenken eines Fahrzeugs unter Alkoholeinfluss sogar zu einem Verkehrsunfall mit einhergehender Fahrerflucht gekommen ist, wird von einer besonderen Verwerflichkeit auszugehen sein. Dies auch insbesondere im Hinblick darauf, dass ohne die Zeugin und mangels Meldung durch den Bf nicht aufgekommen wäre, wer den Sachschaden verursacht und die Kosten dafür zu tragen hat.

Im Lichte dieser Überlegungen bestehen daher keine Bedenken an der Annahme der belangten Behörde, dass der Bf seine Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von vier Monaten wiedererlangen wird. Eine kürzere Entziehungsdauer ist in Ansehung des § 26 Abs. 1 Z 2 FSG, in dem der Gesetzgeber zum Ausdruck bringt, welchen Unwert er Verkehrsunfällen, die sich unter Alkoholeinfluss ereignen, beimisst und aufgrund der Fahrerflucht nicht angezeigt.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger